

Prof. Dr. iur. Hans Marti †



Prof. Dr. iur. Hans Marti, Notar und Fürsprecher, ist in seinem 89. Altersjahr verstorben. Der Verband bernischer Notare ist dem Verstorbenen in vielfacher Hinsicht zu Dank verpflichtet. Seine wertvollen Aktivitäten im Interesse des bernischen und des schweizerischen lateinischen Notariats sollen an dieser Stelle nochmals zusammenfassend dargestellt werden¹. Die weit gespannten wissenschaftlichen Aktivitäten des Juristen Hans Marti sind aber nur ein Teil seiner facettenreichen Aktivitäten; auch seine militärische

Laufbahn und seine beruflichen Verdienste als Notar und Fürsprecher sind beeindruckend.

Hans Marti immatrikulierte sich im Jahre 1934 an der Universität Bern. Bereits 1939 wurde er zum bernischen Fürsprecher patentiert. Anschliessend besuchte er die Académie de droit international in Den Haag. Dann verfasste er während des Aktivdienstes seine Dissertation über den Ordre public. In der Folge absolvierte er im Notariatsbüro seines Vaters das Notariatspraktikum. Im Jahre 1944 habilitierte er zum Thema «Das Verordnungsrecht des Bundesrates». Ab Beginn des Wintersemesters 1944/45 betreute Hans Marti als Privatdozent an der Universität Bern staatsrechtliche Lehrveranstaltungen; er verfasste 1951 einen Kommentar über die Glaubens- und Kultusfreiheit. Im Jahre 1953 wurde er zum nebenamtlichen ausserordentlichen Professor an unserer Universität befördert. Vor dem schweizerischen Juristenverein hielt er später das wegleitende Referat über die staatsrechtliche Beschwerde, welches als Buch in vier Auflagen erschien. Im Rahmen seines staatsrechtlichen wissenschaftlichen Funktionsbereiches verfasste er die Publikation «Die Wirtschaftsfreiheit in der Schweizerischen Bundesverfassung».

Zu Beginn der Sechzigerjahre wurde ihm – als praktizierendem Notar – auch die Verantwortung für die notariatsrechtlichen Vorlesungen und

¹ Festgabe für Professor Dr. Hans Marti zum 70. Geburtstag am 14. Januar 1985, BN 1985, 1 ff. mit dem Vorwort des Präsidenten VbN und des Redaktors BN und einer Würdigung des Jubilars durch Notar Peter Bürgi, Burgdorf, mit einer Zusammenstellung der Veröffentlichungen von Hans Marti.

Übungen übertragen. Im Bereiche des Notariats wirkte der Verstorbene während einer Vielzahl von Jahren in der Notariatskammer, einem früheren Aufsichtsorgan über das Notariat, und in der Prüfungskommission für Notare, die er beide vor seinem Rücktritt im Jahre 1984 präsiidierte. Dem Verstorbenen hat das bernische Notariat darüber hinaus mehrere grundlegende Arbeiten zum Notariatsrecht zu verdanken. Vorerst den viel beachteten und viel zitierten Kommentar (1964) zum bernischen Notariatsrecht, in welchem er sowohl das Notariatsgesetz wie auch das Notariatsdekret dargestellt hat. Kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen bernischen Notariatsordnung (1982) – als deren Vater Hans Marti bezeichnet werden darf – ist eine neue Ausgabe des Kommentars erschienen und dann (1989) ein systematisches Werk zum (schweizerischen) Notariatsprozess, in welchem er insbesondere das Verhältnis zwischen kantonalem und eidgenössischem Recht aufgezeigt hat. Die Publikationen zum Notariatsrecht haben trotz ihres kantonalrechtlichen Bezugsrahmens infolge ihrer Grundsätzlichkeit über die Grenzen des Kantons Bern hinaus Beachtung gefunden. Auch nach seiner Emeritierung aus der Universität hat der Verstorbene sich rechtshistorischen Forschungen gewidmet; er interessierte sich in dieser Phase seines Schaffens für die «Westschweiz um das Jahr 1000».

Der Verband bernischer Notare und der Verfasser dieses Nachrufes danken dem Verstorbenen für die Zuwendung, die sie von ihm in vielfacher Weise empfangen haben.

Der Redaktor: Peter Ruf